

Satzung

des Schützenvereins Egg an der Günz e. V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Egg e.V.“ und hat seinen Sitz in Egg an der Günz.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung, Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an.
- 4) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports. Der Zweck wird verfolgt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch regelmäßige Übungsstunden, Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt.
- 3) Für die Aufnahme einer minderjährigen Person ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- 4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

- 5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 6) Auf Beschluss des Vereinsausschusses können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Schützenmeister kann zudem zum Ehrenschützenmeister ernannt werden.
- 7) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Der Austritt erfolgt immer zum 31.12. des Jahres, in dem die schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt zugeht.
- 3) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung in Verzug ist. In der letzten Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- 4) Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln oder grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens. Er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
 - (I) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.
 - (II) Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.
- 5) Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, je nach Verfügbarkeit, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- 2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen, zu befolgen.
- 3) Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- 4) Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitgliedschaft.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Ehrenmitglieder und Ehrenschützenmeister sind vom Beitrag befreit.

§ 8 Vereinsordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Vereinsordnung erlassen, deren Inhalt für alle Mitglieder verbindlich ist.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - das Schützenmeisteramt
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung
- 2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 10 Schützenmeisteramt

- 1) Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem 1. Schatzmeister, dem 1. Schriftführer sowie dem Sport- und Jugendleiter.
- 2) Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

- 3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Schützenmeisteramtes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vereinsausschuss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied. Für Beisitzer muss kein Ersatz berufen werden. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und weiteren vier Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sechs, wenn der Verein mehr als 100 Mitglieder hat. Hat der Verein mehr als 250 Mitglieder erhöht sich die Zahl auf acht. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.
- 2) Die Beisitzer werden zusammen mit dem Schützenmeisteramt auf die gleiche Dauer und mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern) gebunden.
- 4) Die Einberufung der Sitzungen des Vereinsausschusses mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
- 2) Die Einberufung erfolgt in Textform durch den 1. Schützenmeister.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 6) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer 2) einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
- 8) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von 3 Jahren zu wählen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vereinsausschusses sein. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen.

§ 13 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen erfolgen durch ~~Beschluss~~ der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Der Vereinsausschuss kann redaktionelle Satzungsänderungen oder solche, die aufgrund von gesetzlichen Anforderungen oder von Vorgaben des Vereinsregisters oder anderer Behörden erforderlich sind, beschließen. Eine Befassung der Mitgliederversammlung mit solchen Satzungsänderungen ist nicht erforderlich. Die Mitglieder sind über so beschlossene Satzungsänderungen zeitnah nach Wirksamwerden der Satzungsänderung zu informieren.

§ 14 Wahlen

- 1) Wählen darf sowie gewählt werden kann, wer Mitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Die Ausnahme bildet die Wahl des Jugendvertreters. Hier dürfen auch Mitglieder wählen und gewählt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Stimmenthaltungen werden nicht gewertet und zählen nicht zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4) Die Schützenmeister bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

§ 15 Protokoll

- 1) Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- 2) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- 3) Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer gesammelt aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Der erste und der zweite Schützenmeister sind die Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Mitglieder zu Liquidatoren bestimmt. Die Liquidatoren sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom xx.xx.xxxx beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Egg an der Günz, XX.YY.2026

Alexander Mayer
1. Vorstand

Benjamin Unterreithmayer
2. Vorstand

Kerstin Graf
1. Kassiererin

Sabrina Graf
1. Schriftführerin

Nicole Graf
Sport- und Jugendleiterin